Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dienststelle
57

Vorlagen-Nummer
0528/2016

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Rückbau Bauwerk 500 - Maßnahme A4 Autobahnkreuz Köln-Ost
hier: Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	15.02.2016

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit der vorzeitigen Gehölzbeseitigung einverstanden.
Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans ab.

Begründung:

Die Rückbaumaßnahme wird im Rahmen der Sitzung durch das beauftragte Fachbüro vorgestellt und eine Vertreterin des Landesbetriebs Straßen NRW wird für Fragen zur Verfügung stehen.

Der Vortrag ist als Anlage beigefügt und ist Bestanteil dieser Begründung.

Die materiellen Befreiungsvoraussetzungen liegen vor, da der Eingriff nur temporär erfolgt und nach dem Abriss des Brückenbauwerks der bisherige Zustand wieder hergestellt wird. Eine externe Kompensation ist nicht erforderlich, insgesamt wird nach dem Eingriff ein geringer Überschuss hergestellt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist noch nicht vollständig abgeschlossen, da die Artengruppe der Fledermäuse im Frühjahr 2016 noch untersucht wird.
Jedoch soll die Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit bis 29. Februar 2016 kurzfristig noch durchgeführt werden, um Konflikte mit Brutvögeln auszuschließen.

Eine Durchführung der Maßnahme liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, da die Notwendigkeit besteht, das Brückenbauwerk abzureißen und die Eingriffe vor Ort kompensiert werden. Demnach liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 BNatSchG vor.